 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

## 1 Ziel

Ziel dieser Prozessanweisung ist die Beschreibung des Verfahrens zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach dem IFG, VIG und UIG. Behandelt wird hierneben auch der Umgang mit allgemeinen Bürgeranfragen und Informationsbegehren.


Der Prozessablauf stellt sicher, dass Anfragen und Anträge von der / den zuständigen OE inhaltlich richtig, rechtskonform und fristgerecht beantwortet werden und eine behördeneinheitliche Praxis bei der Beantwortung von Anträgen nach den Informationsfreiheitsrechten gewährleistet ist.

## 2 Geltungsbereich

BVL gesamt	<input checked="" type="checkbox"/>
Organisationseinheit	<input type="checkbox"/>

## 3 Begriffe

Bürgeranfrage	durch eine Bürgerin / einen Bürger gestelltes Auskunftersuchen
OE	Organisationseinheit im BVL
GG	Geschäftsgang
GO	Geschäftsordnung
UIG	Umwelteinformationsgesetz
UIGGebV	Umwelteinformationsgebührenverordnung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFGGebV	Informationsgebührenverordnung
Informationsfreiheitsrechte	Sammelbegriff für folgende Bundesgesetze: IFG, UIG und VIG
Presseanfrage	durch ein Presseorgan / -vertreter /in gestelltes Auskunftersuchen
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
VIGGebV	Verbraucherinformationsgebührenverordnung

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

#### **4 Ablaufdiagramm**

entfällt.

#### **5 Beschreibung des Prozesses**

##### **5.1 Eingang des Informationsbegehrens**

Sobald ein Informationsbegehren an das BVL herangetragen wird, ist das Begehren der fachlich für die Beantwortung zuständigen OE zuzuleiten. Erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme, sollte die den Anruf entgegennehmende Person das Begehren schriftlich dokumentieren, d.h. einen Aktenvermerk hierzu anfertigen. Innerhalb des Telefonates sollte auf die Verbindlichkeit der Antragstellung hingewiesen werden. Name und Anschrift der antragstellenden Person sind zu erfragen, auf die Bestimmtheit des Antrags ist hinzuwirken. Der Aktenvermerk ist in den Geschäftsgang zu geben und ggf. der zuständigen OE umgehend zuzuleiten.

##### **5.2 Federführung und interne Einbindung**


Die Federführung für die Bearbeitung von Anfragen und Anträgen liegt bei der fachlich zuständigen OE. Von dort aus wird die Bearbeitung und Beantwortung veranlasst, koordiniert und durchgeführt. Enthält das Auskunftersuchen verschiedene Aspekte aus dem Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher OE, obliegt die Federführung der OE, in deren Zuständigkeitsbereich das Kernanliegen fällt. Im Zweifel ist die OE federführend, in deren Zuständigkeitsbereich das zuerst adressierte Anliegen fällt. Andere OE, deren fachliche Zuständigkeit berührt ist, werden eingebunden und arbeiten der federführenden OE zu.

##### **5.3 Qualifizierung des Informationsbegehrens**

Sobald ein Informationsbegehren an das BVL herangetragen wird, ist das Begehren dahingehend rechtlich zu beurteilen und zu qualifizieren, ob es sich um eine allgemeine Bürgeranfrage, ein Informationsbegehren der Presse oder einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen auf Grundlage des IFG, VIG oder UIG handelt.

Die federführende OE bindet zur rechtlichen Beurteilung die Juristen der Fachabteilung ein. Die Einstufung des Begehrens ist unmittelbar nach Eingang und vor fachlich-inhaltlicher Bearbeitung vorzunehmen, da hiermit die Weichen für die weitere Bearbeitung im Haus gestellt werden und sich aufgrund der Gesetzeslage Unterschiede in der Bearbeitung ergeben können.

Die Anträge auf Zugang zu Informationen nach den Informationsfreiheitsrechten (IFG, VIG, UIG) sind abzugrenzen von:

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

1. Bürgeranfragen (Beantwortung auf freiwilliger Basis, ohne Frist- und Formerfordernis)
2. Presseanfragen (Beantwortung nach Presserecht)


Die Abgrenzung von einfachen Bürgeranfragen zu Anträgen auf der Grundlage der Informationsfreiheitsrechte erfolgt nach folgender Maßgabe:

Werden allgemeine Informationen erbeten, so handelt es sich um eine Bürgeranfrage (z.B.: „Ist der Verzehr von Zimtsternen schädlich?“). Werden konkrete Daten bzw. Auszüge aus Akten erbeten, so handelt es sich um eine Anfrage auf der Grundlage der Informationsfreiheitsrechte (z.B.: „Bitte übermitteln Sie mir sämtliche Untersuchungsergebnisse zu Cumarin in Zimtsternen“). Die Grenzen zwischen beiden Anfragen sind fließend, so dass bestimmte Anfragen weder vollständig der einen noch der anderen Kategorie zugeordnet werden können. Im Zweifel sind Begehren als Anfragen auf der Grundlage der Informationsfreiheitsrechte zu behandeln. Es wird jedoch zu einem pragmatischen Umgang mit derartigen Anfragen geraten. Ziel sollte es sein, den Verwaltungsaufwand bei der Beantwortung möglichst gering zu halten.

Anfragen, welche über „Fragdenstaat.de“ als Portal welches der Wahrnehmung von Informationsfreiheitsrechten dient, an BVL gerichtet werden sind aufgrund der Zielrichtung des Portals sowie Öffentlichkeitswirksamkeit der Antworten als Anträge nach den Informationsfreiheitsrechten einzustufen und als solche zu behandeln, auch wenn es sich um einfache Auskünfte handelt.

Anfragen, welche sich ausdrücklich auf das Presserecht stützen ebenso wie Anfragen, deren Urheber sich als Pressevertreter zu erkennen geben, sind als Presseanfragen zu behandeln, da es sich insoweit um journalistische Sonderrechte handelt. Auskunfts- oder Einsichtsrechte sowie deren Beschränkungs- und Ausschlussgründe, die nach den Vorschriften der Informationsfreiheitsrechte bestehen, sind jedoch unabhängig vom presserechtlichen Auskunftsanspruch. Da sich der presserechtliche Auskunftsanspruch auf einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch auf dem Niveau eines „Minimalstandards“ beschränkt, sind (ggf. einschlägige) Ausschlussgründe der Vorschriften der Informationsfreiheitsrechte bei der Beantwortung zu beachten.

Allgemeine Bürgeranfragen und Presseanfragen werden mittels einfachem Schreiben postalisch oder per E-Mail beantwortet. Von einer telefonischen Auskunftserteilung ist grundsätzlich abzusehen. Werden im Einzelfall Auskünfte telefonisch erteilt, so erstellt die auskunftserteilende Person über das Telefonat einen Aktenvermerk. Dieser ist zum Vorgang zu nehmen und hat die wesentlichen Gesprächsinhalte, zumindest aber die zu beantwortende Fragestellung, die erteilte Auskunft, die Person, welcher die Auskunft erteilt wurde sowie Datum und

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

Uhrzeit des Telefonats zu enthalten. Grundsätzlich sind mündlich erteilte Auskünfte dem Adressaten gegenüber schriftlich mittels einfachen Schreibens oder Email zu bestätigen. Das Bestätigungsschreiben hat sich auf das geführte Telefonat, in welchem die Auskunft erteilt wurde zu beziehen, hierzu sind die zwingenden Inhalte des Aktenvermerks wiederzugeben.

Handelt es sich um eine Anfrage, die sich auf Informationen bezieht, die als Umweltinformationen i.S.d. § 2 Absatz 3 UIG einzustufen sind, dann liegt grundsätzlich ein nach dem UIG zu beurteilender und zu bescheidender Antrag vor.

Handelt es sich um eine Anfrage, die sich auf Informationen im Zusammenhang zu Erzeugnissen und Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG bezieht, dann liegt grundsätzlich ein nach dem VIG zu beurteilender und zu bescheidender Antrag vor.

Handelt es sich um eine Anfrage, die auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG gerichtet ist, dann liegt grundsätzlich ein nach dem IFG zu beurteilender und zu bescheidender Antrag vor.

Vor der weiteren Bearbeitung ist zwingend das Verhältnis der Informationsfreiheitsrechte untereinander sowie ggf. das Verhältnis zu anderen Gesetzen zu klären:


Das UIG ist neben dem VIG anwendbar. Handelt es sich um eine Anfrage, die sich auf Informationen bezieht, die sowohl als Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG als auch als Information im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG eingestuft werden können, so bietet sich der / dem Antragstellenden eine entsprechende Wahlmöglichkeit.

Das VIG und das UIG sind gegenüber dem IFG als speziellere Gesetze vorrangig anzuwenden (§ 1 Abs. 3 IFG). Soweit das VIG oder das UIG den Informationszugang (abschließend) regelt, tritt das IFG zurück.

Möglich ist auch, dass in anderen Gesetzen Spezialregelungen über die Herausgabe bzw. den Umgang mit vorliegenden Informationen bestehen. Die Informationsfreiheitsrechte sind dann insoweit nicht anwendbar und treten hinter die Regelungen der einschlägigen Spezialvorschriften zurück.

Ebenso kann es notwendig sein zu klären, ob sich der Anfragende auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) berufen kann, da sich hieraus ggf. alternativ neben dem Anspruch aus den Informationsfreiheitsgesetzen ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG ergeben kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Bestehen eines Verwaltungsverfahrens, bei dem die / der Anfragende „Beteiligter“ im Sinne des § 13 VwVfG ist.

Der Antragsteller ist ggf. zu beraten, welche Anspruchsgrundlage für ihn am günstigsten ist.

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

## **5.4 weitere Bearbeitung**

Für die Erstellung der Eingangsbestätigung und die Mitteilung über die ungefähr anfallenden Kosten ist die federführende OE zuständig. Betrifft ein Vorgang ein Thema, bei dem damit zu rechnen ist, dass sich der Sachverhalt, wenn auch nur auszugsweise, in den Medien wiederfinden könnte, sind der Präsident sowie die Referate Z22, 010, 012 und 013 unverzüglich zu informieren.

### **5.4.1 Eingangsbestätigung**

Nach Eingang der Anfrage soll der anfragenden Person eine Eingangsbestätigung durch das federführend zuständige Fachreferat gemäß Muster übermittelt werden. Hiervon kann abgesehen werden. Ist absehbar, dass die begehrte Auskunft kostenpflichtig sein wird, ist eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, siehe 5.4.2.

Sind die begehrten Informationen beim BVL nicht vorhanden, die zuständige Stelle dem BVL bekannt und die Weiterleitung möglich, ist die / der Antragstellende um Mitteilung zu bitten, ob der Antrag an die fachlich zuständige Behörde weitergeleitet darf, sollte eine entsprechende Erklärung nicht bereits ausdrücklich mit der Antragstellung abgegeben worden sein. Der Versand erfolgt gemäß der unter 5.4.6 beschriebenen Verfahrensanweisung.

### **5.4.2 Kostenschätzung und -mitteilung**


Soweit es sich um Anfragen nach den Informationsfreiheitsrechten handelt und absehbar ist, dass die Auskunft kostenpflichtig sein wird, hat die Eingangsbestätigung einen Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Auskunft sowie eine Mitteilung über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten zu enthalten.

Die voraussichtlich entstehenden Kosten ergeben sich aus der Berechnung der für die Bearbeitung anfallenden Stunden und der jeweiligen Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe der Bearbeitenden entsprechend den Regelungen der jeweils einschlägigen Gebührenverordnung (IFGGebV, VIGGebV, UIGGebV).

Einfache Auskünfte ergehen stets kostenfrei. Für Informationen über festgestellte Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG werden Kosten bis zur Höhe von 1.000 Euro nicht erhoben; Anfragen nach den Punkten 2-7 sind bis zu einer Höhe von 250 Euro kostenfrei.

Für Anfragen nach IFG werden je nach Arbeitsaufwand Gebühren bis höchstens 500 Euro erhoben.

Sollte absehbar sein, dass die geschätzten Verwaltungskosten den Kostenfreibetrag übersteigen und daher Kosten und Gebühren zu erheben sein werden, sind Antragstellende hierauf hinzuweisen. Antragstellenden ist dann ggf. Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzunehmen, zu beschränken oder den Antrag unter Zusage der Kostenübernahme vollumfänglich aufrecht zu erhalten. Der Versand dieses Hinweises erfolgt gemäß der unter 5.4.6 beschriebenen Verfahrensanweisung.

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

Die Entscheidung darüber, ob die weitere fachliche Bearbeitung in diesem Fall erst nach Erklärung der Kostenübernahme erfolgt, obliegt der federführenden OE in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung hat jedoch in Rechnung zu stellen, dass die einschlägigen Fristen für die Bescheidung von Anträgen nach den Informationsfreiheitsrechten ungeachtet der Kostenübernahmeerklärung laufen und jedenfalls nicht bis zum Eingang der Erklärung gehemmt oder unterbrochen sind oder von Neuem zu laufen beginnen.

#### **5.4.3 Verweis auf öffentlich zugängliche Informationen oder Abgabe an informationsführende Behörde**

Sofern die begehrten Informationen bereits anderweitig veröffentlicht und zugänglich sind, ist die anfragende bzw. antragstellende Person grundsätzlich auf diese Quelle zu verweisen.

Sollte eine entsprechende Erklärung nicht bereits ausdrücklich mit der Antragstellung abgegeben worden sein, ist die / der Antragstellende ggf. um Mitteilung zu bitten, ob der Antrag an die fachlich zuständige Behörde weitergeleitet darf, sollten die begehrten Informationen beim BVL nicht vorhanden, die zuständige Stelle dem BVL bekannt und die Weiterleitung möglich sein. Die anfragende bzw. antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Der Versand erfolgt gemäß der unter 5.4.6 beschriebenen Verfahrensanweisung. Aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten erfolgt keine unmittelbare Weiterleitung an andere Stellen.


#### **5.4.4 Inhaltliche Bearbeitung**

Die federführende OE prüft, ob der Antrag bzw. das Ersuchen hinreichend deutlich erkennen lässt, zu welchen Informationen der Zugang bzw. die Auskunft konkret gewünscht wird.

Ist das Auskunftersuchen zu unbestimmt, ist dies den Fragestellenden innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Ersuchens zu geben.

Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die einschlägigen Fristen für die Bescheidung von Anträgen nach den verschiedenen Informationsfreiheitsgesetzen betragen regelmäßig einen Monat nach Eingang / Präzisierung des Antrages. Sollte die federführende OE feststellen, dass die Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, ist die / der Antragstellende spätestens mit Ablauf der Monatsfrist unter Angabe der Gründe hierüber zu unterrichten.

Für die Identifizierung und interne Zusammenstellung der beantragten Informationen holt die federführende OE ggf. fachliche Unterstützung aus anderen OE ein. Die Bitte um fachliche Unterstützung sollte schriftlich (z. B. in Form eines Vermerks) erfolgen und möglichst konkret sein (z. B. welche Informationen sollen konkret geliefert werden). Die unterstützende OE liefert die Zuarbeit in Form von Kopien von Unterlagen, eines Vermerkes oder in Form von Textbausteinen.

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

Liegen die begehrten Informationen im BVL vor und sind diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich, prüft die federführende OE (ggf mit Unterstützung durch die fachlich unterstützende OE), ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen und ob schützenswerte vertrauliche Informationen („personenbezogene Daten“, „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“, „Gegenstände eines Verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“, „gesetzlich angeordnete Meldepflichten“ etc.) betroffen sind. Diese Prüfung erfolgt durch eine Juristin / einen Juristen der zuständigen Fachabteilung.


An dieser Stelle ist durch die Juristin / den Juristen auch zu prüfen, ob Dritte zu beteiligen bzw. anzuhören sind. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten beantragt wird. Bei Informationen, die dem BVL aus den Ländern übermittelt wurden, sind diese evtl. zu befragen, ob dort Gründe vorliegen, die einer Herausgabe entgegenstehen (z. B. weil die begehrten Informationen Teil eines verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind). Die Beteiligung Dritter erfolgt durch die federführende OE; diese bindet bei Bedarf eine Juristin / einen Juristen ein.

Im Falle der Drittbetroffenheit ist die Anhörung Dritter die Regel, allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer Anhörung abgesehen werden. Dies ist unter anderem insbesondere dann nach § 28 VwVfG der Fall, wenn „Gefahr im Verzug“ droht.

Werden Dritte in Verfahren nach den Informationsfreiheitsrechten angehört, ist die / der Antragstellende hierüber durch die federführende OE zu unterrichten (Zwischennachricht), da sich damit die Frist für die Bescheidung des Antrags verlängert.

Selbst wenn von einer vorherigen Anhörung betroffener Dritter in Verfahren nach den Informationsfreiheitsrechten abgesehen wird, darf die Herausgabe der begehrten Information an den Anfragenden erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten zuvor bekannt gegeben wurde und diesem „ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde“. Daher kann, wenn Dritte betroffen sind, eine Herausgabe der Informationen erst nach Mitteilung hierüber an den Betroffenen und Verstreichen der Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen erfolgen. Die Mitteilung an Betroffene hat in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu erfolgen.

In Ansehung, Berücksichtigung und Beachtung des Vorliegens von Ausschluss- oder Ablehnungsgründen und des Vorhandenseins schützenswerter vertraulicher Informationen (auch Dritter) wird der Antrag beschieden. Hierbei sind entsprechende Inhalte ggf. unkenntlich zu machen oder zu entnehmen. Dies erfolgt durch die federführende OE. Die Formulierung des abschließenden Anschreibens bzw. Bescheides im Entwurf obliegt den Juristinnen / Juristen der Abteilung der federführenden OE. Anträge nach den Informationsfreiheitsrechten können mittels einfachem Schreiben, auch elektronisch, beantwortet werden, soweit dem Antrag inhaltlich vollkommen entsprochen oder wenn Antragstellende mangels Vorliegens der Informationen im BVL auf andere Stellen verweisen werden.

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

Im Übrigen ist auf Anträge nach den Informationsfreiheitsrechten mittels schriftlichen Bescheids zu reagieren.

#### **5.4.5 Zeichnung und Beteiligung weiterer OE**

Die federführende OE bestimmt den Laufweg der Mitzeichnung in eigener Zuständigkeit. Die Zeichnung (teil-)ablehnender Bescheide erfolgt abschließend auf der Ebene der Abteilungsleitung. Referat Z22 erhält den Vorgang nach Abgang zur Kenntnis.

Bei politisch relevanten / brisanten Themen ist der Vorgang **vor** Abgang dem Präsidenten mittels Leitungsvermerks zur Kenntnis zu geben. Hierneben erhalten die Referate 010, 012 und 013 politisch relevante Vorgänge **nach** Abgang zur Kenntnis.

In Fällen, in denen damit zu rechnen ist, dass sich der Sachverhalt, wenn auch nur auszugsweise, in den Medien wiederfinden könnte, erhalten die Referate Z22, 010, 012 und 013 den Vorgang **vor** Abgang zur Kenntnis.

#### **5.4.6 Versand des Anschreibens / Bescheides**

Nach erfolgter Mit- und Schlusszeichnung werden das Anschreiben / der Bescheid in Reinschrift nebst ggf. erforderlicher Anlagen von der federführenden OE zum Versand an die Poststelle weitergeleitet. Der Versand eines schriftlichen (teil-)ablehnenden Bescheides erfolgt durch die Poststelle per Zustellungsurkunde. Soweit der Antrag über das Portal „fragenstaat.de“ gestellt und als Kontakt lediglich eine E-Mail-Adresse benannt worden ist, so erfolgt die Reaktion in Abweichung zum Grundsatz in Form einer E-Mail durch die federführende OE. Der eventuelle Versand einer E-Mail zur Vorabinformation der Antragstellenden, welcher als Kontaktmöglichkeit (auch auf Nachfrage hin) lediglich eine E-Mail-Adresse benennt, erfolgt ebenfalls gemäß der vorstehenden Verfahrensanweisung.


#### **5.4.7 Fristenkontrolle und Veraktung**

Der federführenden OE obliegt die Fristenkontrolle. Die federführende OE gewährleistet eine inhaltliche Bearbeitung gemäß 5.4 in der Art, dass eine fristgerechte Beantwortung gemäß 5.4.4 sichergestellt ist. Die federführende OE nimmt den Vorgang zu den Akten und veranlasst ggf. die erforderlichen Eintragungen im FIS-VL durch eine Juristin / einen Juristen.


#### **5.4.8 Gebühren und Auslagen**

Soweit für die Übermittlung der Informationen Gebühren und Auslagen zu erheben sind, ermittelt die federführende OE (ggf. unter Einbindung weiterer beteiligter OE) den tatsächlichen



 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

Arbeitsaufwand. Soweit angezeigt, kann die Ermittlung des Arbeitsaufwandes auch durch die mit der Bearbeitung befassten Juristinnen und Juristen erfolgen. Der ermittelte Arbeitsaufwand ist der Gebührenstelle im Haushaltsreferat Z13 mittels des „Datenblatts zur Festsetzung der Gebühren / Entgelte nach den Informationsfreiheitsgesetzen“ bekannt zu geben. Die abschließende Gebührenermittlung, -festsetzung und -erhebung erfolgt durch die Gebührenstelle. Bei ablehnenden Bescheiden werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.


 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

## 6 Nachweisdokumente


Dokument	Führung	Aufbewahrung	Zeit	Ort	Bemerkung
OE-spezifische QM-Dokumente des Kundenprozesses	Ersteller	QMK	gesamte Dauer der Gültigkeit	Ordner „gültige QM-Dokumente – unterzeichnete Originale“	
QM-Dokumente übergeordneter Art (000)	Ersteller	020	gesamte Dauer der Gültigkeit	Ordner „gültige QM-Dokumente – unterzeichnete Originale“	
ungültig gewordene OE-spezifische QM-Dokumente des Kundenprozesses		QMK	mindestens 3 Jahre	Ordner „QM-Archiv“	
ungültig gewordene QM-Dokumente übergeordneter Art (000)		020	mindestens 3 Jahre	Ordner „QM-Archiv“	
Liste zu übergeordneten QMS-Änderungen	BSB-020	020	mindestens 3 Jahre	Alfresco-Verzeichnis: QMS/Der Qualitätsmanager informiert/	außerdem Bekanntgeben durch P auf der ALB; Upload in Alfresco durch BSB-020

## 7 Mitgeltende Unterlagen

Dokument
BVL_PA_04_0001_000_Posteingang
BVL_PA_04_0001_200_Posteingang
BVL_AA_04_0002_011_Verteilung_Papierpost
BVL_AA_04_0003_906_Verteilung_elektronische_Post
BVL_AA_04_0003_011_Verteilung_elektronische_Post
BVL_AA_04_0001_400_Elektronische Erfassung der Postein- und Ausgänge

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

<b>Dokument</b>
BVL_TA_01_0015_000_Geschäftsordnung
BVL_TA_01_0008_000_Geschäftsverteilungsplan
BVL_PA_05_2041_200_BeantwortungAnfragen
BVL_TA_05_0002_000_Uebersicht_Berichtspflichten
BVL_PA_05_0004_000_Erlassbeantwortung
BVL_PA_05_2045_200_Erlassbeantwortung_Abteilung2
BVL_PA_05_3014_300_Erlassbeantwortung
BVL_PA_05_4065_400_Erlassbeantwortung
BVL_PA_05_4068_400_Antrag UIG
BVL_FO_05_4043_400 Aufwandermittlung UIG FS-Antrag
BVL_FO_05_4081_401 Übersicht der Gebührenbescheide nach dem UIG
Datenblatts zur Festsetzung der Gebühren / Entgelte nach den Informationsfreiheitsgesetzen
Umweltinformationsgesetz (UIG)
Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV)
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)
Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)
Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG</b>	
	<b>BVL_PA_05_</b>	<b>Version 1.0</b>

<b>Dokument</b>
Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationsgebührenverordnung - VIGGebV)
Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG)
Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)
Berliner Pressegesetz (PresseG BE)
Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in der jeweils gültigen Fassung

## 8 Prozesskennzahlen

<b>Kennzahl</b>
---